

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs- Ordnung (StVO-Zuständigkeitsgesetz – StVOZuG)**

#### A. Zielsetzung

Das Recht der Zuständigkeiten im Straßenverkehr ist in Baden-Württemberg stark zersplittert und nicht mehr auf aktuellem Stand. Es bestehen mehrfach geänderte und ergänzte Zuständigkeitsregelungen auf verschiedenen Regelungsebenen. Aufgrund der inzwischen eingetretenen Unübersichtlichkeit und aktueller gesetzlicher Änderungen im Straßenverkehrsrecht auf Bundesebene ist das Recht der Zuständigkeiten im Straßenverkehr in Baden-Württemberg zu novellieren. Die Novellierung zielt darauf ab, das Regelungsgefüge möglichst klar und übersichtlich und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung damit anwendungs- und bürgerfreundlich zu gestalten.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Das Rechtsregime soll neu strukturiert an zwischenzeitlich erfolgte gesetzliche Änderungen auf Bundesebene angepasst werden, zum Beispiel die seit dem 1. Januar 2021 bestehende Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamts und der aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen an Autobahnen. Des Weiteren wird landesrechtlich ein Selbsteintrittsrecht der höheren und obersten Straßenverkehrsbehörde bei Gefahr im Verzug, soweit eine Behörde einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist, geregelt. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs der Straßenverkehrs-Ordnung ist eine entsprechende landesrechtliche Regelung nach Wegfall der bundesrechtlichen Regelung zum Selbsteintrittsrecht im Jahre 2013 notwendig. Zudem werden klarstellende Regelungen zur Fachaufsicht über die örtlichen Straßenverkehrsbehörden aufgenommen. Schließlich soll das Regelungsgefüge möglichst flexibel gestaltet werden, um auf zukünftige Anpassungserfordernisse mit geringerem gesetzgeberischen Aufwand reagieren zu können.

### C. Alternativen

Keine. Angesichts des Umfangs der hierfür erforderlichen Änderungen ist anstelle zahlreicher Änderungen das Gesetz neu zu erlassen. Ergänzend zu den notwendigen gesetzlichen Regelungen ist eine Verordnung und eine Verwaltungsvorschrift vorgesehen.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte hat die Neufassung des StVO-Zuständigkeitsgesetzes keine unmittelbaren Auswirkungen.

### E. Erfüllungsaufwand

Von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wird abgesehen.

### F. Nachhaltigkeitscheck

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung wurde nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen, da die Regelung offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV Regelungen genannten Zielbereiche nicht erwarten lässt. Aspekte der Nachhaltigkeit und der Gleichstellung von Mann und Frau sind von der vorgesehenen Regelung nicht berührt.

### G. Sonstige Kosten für Private

Für Private entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 11. Februar 2025

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO-Zuständigkeitsgesetz – StVOZuG). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Verkehrsministerium, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO-Zustän- digkeitsgesetz – StVOZuG)**

### § 1

#### *Aufbau der Straßenverkehrsbehörden, Aufsicht, Selbsteintrittsrecht*

(1) Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind

1. das für Straßenverkehrsrecht zuständige Ministerium als oberste Straßenverkehrsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Straßenverkehrsbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Straßenverkehrsbehörden und
4. die örtlichen Straßenverkehrsbehörden nach § 2.

(2) Die Straßenverkehrsbehörden unterliegen der Fachaufsicht. Die Fachaufsicht über die unteren und höheren Straßenverkehrsbehörden bestimmt sich nach dem Landesverwaltungsgesetz. Fachaufsichtsbehörde für die örtlichen Straßenverkehrsbehörden ist die höhere Straßenverkehrsbehörde. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist die oberste Straßenverkehrsbehörde. Das Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden ist unbeschränkt. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.

(3) Wird eine Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht befolgt, können bei Gefahr im Verzug die oberste Straßenverkehrsbehörde und die höheren Straßenverkehrsbehörden auf Kosten des Rechtsträgers der angewiesenen Behörde an deren Stelle selbst tätig werden (Selbsteintrittsrecht). Kosten, die den Gemeinden bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben infolge fehlerhafter Weisungen des Landes entstehen, werden vom Land erstattet.

### § 2

#### *Örtliche Straßenverkehrsbehörden*

(1) Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Antrag zu örtlichen Straßenverkehrsbehörden erklärt werden, wenn sie für ihren Zuständigkeitsbereich ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sind.

(2) Die Antragstellung eines Gemeindeverwaltungsverbandes bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung; die Antragstellung der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses. Lehnt das zuständige Organ der Verwaltungsgemeinschaft eine Übernahme der Aufgabe ab, so können Mitgliedsgemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Übertragung beantragen.

(3) Über den Antrag entscheidet die höhere Straßenverkehrsbehörde. Die Erklärung zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde ist mit dem Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs im Gesetzblatt bekanntzumachen. Die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörden sind Pflichten nach Weisung.

(4) Die Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde erlischt durch Erklärung der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber der höheren Straßenverkehrsbehörde. Sie erlischt ferner, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind und die höhere Straßenverkehrsbehörde die Erklärung widerruft. Das Erlöschen ist im Gesetzblatt bekanntzumachen; es wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam.

### § 3

#### *Sachliche Zuständigkeit*

(1) Zuständig für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden sind die unteren Straßenverkehrsbehörden; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden nach § 2 Absatz 3 auf die örtlichen Straßenverkehrsbehörden übergegangen ist. Die §§ 44a und 46 Absatz 2a StVO bleiben unberührt.

(2) Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden sind zuständig für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden nach

1. § 45 StVO, soweit sich die Maßnahmen auf Gemeindestraßen und öffentliche Verkehrsflächen, die nicht öffentliche Straßen sind, beziehen und sich nicht unmittelbar auf den Verkehr auf Straßen höherer Verkehrsbedeutung nach § 1 Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes und § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Straßengesetzes auswirken, und
2. § 45 Absatz 2 StVO in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 5 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes und § 8 Absatz 1 des Straßengesetzes.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die örtlichen Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 StVO genehmigen

1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung nach § 2 StVO;
2. von den Halt- und Parkverboten nach § 12 Absatz 4 StVO;
3. von dem Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 StVO;
4. von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot nach § 12 Absatz 3a StVO;

5. von dem Gebot nach § 13 Absatz 1 StVO, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten;
  6. von dem Gebot nach § 13 Absatz 2 StVO, im Bereich eines Zonenhaltverbots nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken;
  7. von dem Verbot nach § 32 Absatz 1 StVO, Hindernisse auf die Straße zu bringen;
  8. von dem Verbot nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 StVO, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten;
  9. von dem Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen nach § 33 Absatz 2 Satz 2 StVO nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind;
  10. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (Vorschriftzeichen) StVO, Richtzeichen nach Anlage 3 (Richtzeichen) StVO oder Verkehrseinrichtungen nach Anlage 4 (Verkehrseinrichtungen) StVO erlassen sind.
- (4) § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Die oberste Straßenverkehrsbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift Zustimmungsvorbehalte zum Anbringen und Entfernen von Verkehrszeichen einführen, vom Erfordernis einer derartigen Zustimmung befreien oder die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung auf die höheren Straßenverkehrsbehörden übertragen.

#### § 4

##### *Örtliche Zuständigkeit*

- (1) Örtlich zuständig ist unbeschadet von § 47 StVO die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.
- (2) Die oberste Straßenverkehrsbehörde kann bei bezirksübergreifenden Sachverhalten zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben, für die nach § 47 StVO oder Absatz 1 mehrere höhere, untere oder örtliche Straßenverkehrsbehörden örtlich zuständig sind, jeweils auf eine oder mehrere dieser Behörden auch für den Bezirk der anderen Behörden durch Rechtsverordnung dauerhaft oder befristet übertragen.

#### § 5

##### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Februar 2018 (GBl. S. 5) geändert worden ist, außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)

Das Recht der Zuständigkeiten im Straßenverkehr ist in Baden-Württemberg stark zersplittert und nicht mehr auf aktuellem Stand. Zentrale Regelungen über die Zuständigkeiten finden sich im Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2018 (GBl. S.5) sowie in der Verordnung des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung und der Ferienreiseverordnung vom 21. März 1995 (GBl. 1995, 304) zuletzt geändert durch Artikel 200 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 121). Weitere Regelungen, insbesondere zur Befreiung von Zustimmungsvorbehalten, finden sich in den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 11. Juni 1981 Az. III 6 – 4101 – 4/1 (GABl. 1981, 729) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. April 1983 (GABl. 1983, S. 561), die ihrerseits modifiziert und ergänzt wurden durch diverse Erlasse.

Aufgrund der inzwischen eingetretenen Unübersichtlichkeit sowie aufgrund aktueller gesetzlicher Änderungen im Straßenverkehrsrecht auf Bundesebene ist das Recht der Zuständigkeiten im Straßenverkehr in Baden-Württemberg zu novellieren.

Die Novellierung zielt zum einen darauf ab, das Regelungsgefüge möglichst klar und übersichtlich und damit anwendungs- und bürgerfreundlich zu gestalten. Zum anderen soll das Rechtsregime an zwischenzeitlich erfolgte gesetzliche Änderungen auf Bundesebene angepasst werden, zum Beispiel die seit dem 1. Januar 2021 bestehende Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamts bzw. der aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts der Autobahn-GmbH des Bundes für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen an Autobahnen. Des Weiteren wird zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs der Straßenverkehrs-Ordnung bei Gefahr im Verzug, soweit eine Behörde einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist, ein Selbsteintrittsrecht der höheren und obersten Straßenverkehrsbehörden, landesrechtlich verankert. Bis 1. April 2013 war ein Selbsteintrittsrecht der höheren und obersten Straßenverkehrsbehörden bundesrechtlich in § 44 Absatz 1 Satz 2 StVO geregelt. Aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung im Zuge der Föderalismusreform ist zwischenzeitlich eine landesrechtliche Regelung notwendig. Zudem werden spezialrechtliche klarstellende Regelungen zur Fachaufsicht über die örtlichen Straßenverkehrsbehörden aufgenommen. Schließlich soll das Regelungsgefüge möglichst flexibel gestaltet werden, um auf zukünftige Anpassungserfordernisse mit geringerem gesetzgeberischen Aufwand reagieren zu können. Hierzu sollen grundsätzlich nur die Vorgaben im Gesetz geregelt werden, die nicht auch auf Verordnungsebene oder nachrangigen Regelungsebenen geregelt werden können.

#### 2. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Die Zuständigkeiten für Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind an die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben und Änderungen anzupassen und aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit sowie der Verbesserung der Verwaltungspraxis zu bereinigen. Soweit bundesrechtlich nicht vorgegeben, sollen die Zuständigkeiten dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage weitestgehend unverändert bleiben.

#### 3. Alternativen

Keine. Angesichts des Umfangs der hierfür erforderlichen Änderungen ist das Gesetz anstelle zahlreicher Änderungen neu zu erlassen (vgl. Nummer 2.1.2 Regelungsrichtlinien).

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

##### *Kosten für den Landeshaushalt*

Auf den Landeshaushalt hat die Neufassung des StVO-Zuständigkeitsgesetzes keine unmittelbaren Auswirkungen.

##### *Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte*

Auf die kommunalen Haushalte hat die Neufassung des StVO-Zuständigkeitsgesetzes keine unmittelbaren Auswirkungen.

#### 5. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

#### 6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung wurde nach Nummer 4.4.4 der VwV-Regelungen abgesehen, da die Regelung offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV-Regelungen genannten Zielbereiche nicht erwarten lässt.

Aspekte der Nachhaltigkeit und der Gleichstellung von Mann und Frau sind von der vorgesehenen Regelung nicht berührt.

#### 7. Sonstige Kosten für Private

Für Private entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

#### 8. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurden die drei kommunalen Landesverbände, der Baden-Württembergische Handwerkstag, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Deutsche Verkehrssicherheitsrat, die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien als höhere Straßenverkehrsbehörden beteiligt. Es wurde eine Anhörungsfrist von neunzehn Wochen vom 25. Juni bis 30. August 2024 gewährt. Die Beteiligten begrüßten die durch die Novellierung bedingte Verwaltungsvereinfachung. Seitens der Verbände und Organisationen wurde zum StVO-Zuständigkeitsgesetz selbst keine Änderungshinweise eingebracht. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Regierungspräsidien eingegangene Stellungnahmen wurden geprüft und soweit rechtlich möglich und sinnvoll im StVO-Zuständigkeitsgesetz entsprechend berücksichtigt.

Der Normenkontrollrat wurde über die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend unterrichtet und hat von einer weiteren Stellungnahme abgesehen. Das Gesetz und die weiteren Regelungsentwürfe des Novellierungspakets wurden im Bürgerbeteiligungsportal veröffentlicht. Eingegangene Kommentierungen bezogen sich größtenteils nur auf das Bundesrecht, eine Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr hierzu wurde auf dem Bürgerbeteiligungsportal bereits veröffentlicht.



*B. Einzelbegründung*

*Zum Titel (Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung [StVO-Zuständigkeitsgesetz – StVOZuG]):*

Als neue amtliche Abkürzung wird StVOZuG festgelegt. Damit wird künftig „Zuständigkeit“ einheitlich in Gesetz und Verordnung mit „Zu“ abgekürzt. Auf Grund der geringfügigen Änderung bei der Abkürzung (bisherige Abkürzung StVOZustG) sind keine größeren Umstellungsschwierigkeiten in der behördlichen Praxis zu erwarten.

*Zu § 1 (Aufbau der Straßenverkehrsbehörden, Aufsicht, Selbsteintrittsrecht):*

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes regelt den Aufbau der Straßenverkehrsbehörden. Der grundsätzlich dreistufige Aufbau (oberste, höhere und untere Straßenverkehrsbehörden) entspricht dem im Landesverwaltungsgesetz (LVG) vorgesehenen Behördenaufbau. Darüber hinaus werden als weitere Straßenverkehrsbehörden die örtlichen Straßenverkehrsbehörden benannt, für die in § 2 sowie im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit nach § 3 weitergehende Regelungen getroffen werden. Der Aufbau der Straßenverkehrsbehörden entspricht der bisherigen Rechtslage.

§ 1 Absatz 2 enthält die spezialrechtliche klarstellende Regelung, dass die Straßenverkehrsbehörden der Fachaufsicht unterliegen. Es wird auf die Anwendung der allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes verwiesen. Da den allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes der Grundsatz des dreistufigen Behördenaufbaus mit oberster, höheren und unteren Behörden zugrunde liegt, wird entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis spezialrechtlich klarstellend bestimmt, dass die Regierungspräsidien als höhere Straßenverkehrsbehörden auch die Fachaufsicht über die örtlichen Straßenverkehrsbehörden haben und das Weisungsrecht nicht beschränkt ist. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist die oberste Straßenverkehrsbehörde.

§ 1 Absatz 3 regelt das Selbsteintrittsrecht gegenüber den nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden. Bis 1. April 2013 war ein Selbsteintrittsrecht der höheren und obersten Straßenverkehrsbehörden bundesrechtlich in § 44 Absatz 1 Satz 2 StVO a. F. geregelt. Aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung im Zuge der Föderalismusreform ist nach Aufhebung der bundesrechtlichen Regelung zwischenzeitlich eine landesrechtliche Regelung notwendig. Zur Durchsetzung der Fachaufsicht und zur effektiven Sicherstellung der straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen und des einheitlichen Vollzugs der StVO ist die Aufnahme eines Selbsteintrittsrecht in das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung landesrechtlich geboten. Bisher haben Fachaufsichtsbehörden in BW selbst keine Möglichkeit zum Selbsteintritt oder zur Ersatzvornahme. Mit der jetzigen Regelung können die höheren wie auch die oberste Straßenverkehrsbehörde bei Gefahr im Verzug auf Kosten der Rechtsträger der Behörde eine Maßnahme selbst wahrnehmen, soweit die Behörde einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Dieses Selbsteintrittsrecht soll auf dringende Fälle beschränkt bleiben, die Regelung ist daher entsprechend restriktiv gefasst. Die Kosten trägt der Rechtsträger der Behörde, die durch das Nichtbefolgen der fachaufsichtsrechtlichen Weisung die Kosten und den Selbsteintritt verursacht hat. Die Kostenregelung ist an § 47 Absatz 5 LBO orientiert. Kosten, die den Gemeinden bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben infolge fehlerhafter Weisungen des Landes entstehen, werden vom Land erstattet, § 129 Absatz 5 GemO findet entsprechend Anwendung.

*Zu § 2 (Örtliche Straßenverkehrsbehörden):*

Die Möglichkeit, bestimmte Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht bereits nach den §§ 17 und 19 LVG untere Verwaltungsbehörden und damit untere Straßenverkehrsbehörden sind, auf Antrag zu örtlichen Straßenverkehrsbehörden zu erklären, wird auch nach der Neufassung des Gesetzes beibehalten. Hierdurch wird dem Subsidiaritätsgedanken, der auch in Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung zum Ausdruck kommt, Geltung verschafft. Aus Gründen der Bürgernähe und der besseren Vor-Ort-Kenntnisse der jeweili-

gen örtlichen Gegebenheiten werden leistungsfähige kleinere Einheiten als Mehrwert betrachtet. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen und bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Instrumenten war eine inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage nicht angezeigt.

Absatz 1 bestimmt, dass die Erklärung einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde zunächst einen Antrag der jeweiligen Gebietskörperschaft voraussetzt. Die antragstellende Körperschaft muss mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner besitzen. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung muss sie außerdem für ihren Zuständigkeitsbereich ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sein.

Absatz 2 regelt die interne Willensbildung für die Antragstellung von Verwaltungsgemeinschaften.

Nach Absatz 3 entscheidet über den Antrag die höhere Straßenverkehrsbehörde. Die Entscheidung ist zusammen mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit im Gesetzblatt bekanntzumachen. Ferner wird klargestellt, dass es sich bei den Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde um Pflichtaufgaben nach Weisung handelt.

Absatz 4 regelt das Erlöschen der Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde. Dies geschieht grundsätzlich durch eine entsprechende Erklärung der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber der höheren Straßenverkehrsbehörde. Die höhere Straßenverkehrsbehörde kann die Erklärung auch widerrufen, wenn die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt. In beiden Fällen ist das Erlöschen im Gesetzblatt bekanntzumachen. Das Erlöschen wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam.

#### *Zu § 3 (Sachliche Zuständigkeit):*

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass für Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung die unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden zuständig sind. Soweit die örtlichen Straßenverkehrsbehörden zuständig sind, entfällt die Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörden entsprechend. Die Voraussetzungen, bei denen die Zuständigkeit der örtlichen Straßenverkehrsbehörden greift, sind in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Außerdem wird klargestellt, dass die in § 44a StVO und § 46 Absatz 2a StVO geregelte bundesbehördliche Zuständigkeit für Autobahnen vorgeht.

Absatz 2 beschränkt die Zuständigkeit der örtlichen Straßenverkehrsbehörden auf Maßnahmen auf Gemeindestraßen und öffentliche Verkehrsflächen, die nicht öffentliche Straßen sind, soweit sie sich nicht unmittelbar auf den Verkehr auf Straßen höherer Verkehrsbedeutung auswirken. „Straßen höherer Verkehrsbedeutung“ sind neben den Landes- und Kreisstraßen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Straßengesetz (StrG) auch Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Beschränkung gilt nicht für Maßnahmen nach § 45 Absatz 2 StVO in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 5 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes und § 8 Absatz 1 des Straßengesetzes. Die Verweise auf die genannten Normen verstehen sich als statische Verweisungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StVO-Zuständigkeitsgesetzes.

Absatz 3 enthält einen Katalog von Ausnahmen, die die örtlichen Straßenverkehrsbehörden nach § 46 Absatz 1 StVO genehmigen können.

Absatz 4 stellt aus Gründen der Normtransparenz im Hinblick auf das Verhältnis von StVOZuG und der StV-Zuständigkeitsverordnung (StVZuVO) klar, dass die oberste Straßenverkehrsbehörde unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 LVG durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Regelung der sachlichen Zuständigkeit in den Absätzen 1 bis 3 vorsehen kann.

Absatz 5 ermächtigt die oberste Straßenverkehrsbehörde, für bestimmte Fälle die Entscheidung der unteren oder höheren Straßenverkehrsbehörden zum Anbringen und Entfernen von Verkehrszeichen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Des Weiteren kann die oberste Straßenverkehrsbehörde Befreiungen von Zustimmungsvorbehalten vorsehen. Dies betrifft insbesondere die zahlreichen Zustim-

mungsvorbehalte, die die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Juni 2001 in der Fassung vom 8. November 2021 vorsieht. Neben der generellen Freistellung kann die oberste Straßenverkehrsbehörde die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung auch auf die höheren Straßenverkehrsbehörden übertragen.

*Zu § 4 (Örtliche Zuständigkeit):*

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Die Formulierung entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Mit Bezirk ist der jeweilige örtliche Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde gemeint. Soweit § 47 StVO abweichende örtliche Zuständigkeiten vorsieht, soll der Vorrang der bundesrechtlichen Regelung beibehalten werden.

Nach Absatz 2 ist die oberste Straßenverkehrsbehörde befugt, bei bezirksübergreifenden Sachverhalten von der Regelung der örtlichen Zuständigkeit in Absatz 1 Ausnahmen vorzusehen, indem sie bestimmte Aufgaben, für die nach § 47 StVO oder nach Absatz 1 mehrere höhere, untere oder örtliche Straßenverkehrsbehörden örtlich zuständig sind, jeweils auf eine oder mehrere dieser Behörden auch für den Bezirk der anderen Behörden überträgt. Soweit dabei von der bundesrechtlichen Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 47 StVO abgewichen wird, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz. Die Übertragung setzt eine Rechtsverordnung voraus und kann dauerhaft oder befristet angeordnet werden. Eine Aufnahme in die StV-Zuständigkeitsverordnung des Landes (StVZuVO) bietet sich an. Die Aufgabenübertragung setzt außerdem voraus, dass hierdurch Verwaltungsverfahren vereinfacht oder Verwaltungsleistungen verbessert werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn durch die Aufgabenübertragung mehrere, weitgehend inhaltsgleiche Verwaltungsverfahren bei benachbarten Behörden vermieden werden können.

*Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):*

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung. Er ordnet zudem an, dass mit Inkrafttreten der Neuregelung das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. 1990, 427) außer Kraft tritt.



## Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

19.03.2024

**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg  
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW**** Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung  
nebst Verordnung und Verwaltungsvorschrift**

NKR-Nummer 19/2024, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

**I. Im Einzelnen**

Von der Novellierung der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen des Landes sind folgende auf einander aufbauende Regelungen betroffen:

- **Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung** (StVOZustG BW)  
Neuregelung beinhaltet in erster Linie: Anpassung an auf Bundesebene erfolgte Änderung zu den Zuständigkeiten des Fernstraßen-Bundesamtes bzw. der Autobahn GmbH. Sowie eine landesrechtliche Regelung zum Selbsteintrittsrecht der höheren und obersten Straßenverkehrsbehörden bei Gefahr in Verzug (Aufbau der Straßenverkehrsbehörde, Aufsicht, Selbsteintrittsrecht).
- **Verordnung des Verkehrsministeriums über straßenrechtliche Zuständigkeiten** (StVZuVO BW)  
Neuregelung beinhaltet in erster Linie: Umsetzung der auf Bundesebene erfolgten Änderung zu den Zuständigkeiten des Fernstraßen-Bundesamtes bzw. der Autobahn GmbH (sachliche Zuständigkeit der höheren Straßenverkehrsbehörde, besondere sachliche und örtliche Zuständigkeit für bestimmte Sondernutzungen und Ausnahmen, Zuständigkeiten für die Ausführung weiteren straßenbezogenen Bundesrechts z.B. Carsharingplaketten.  
Außerdem wurden Titel und Kurzbeschreibung geändert, um eine explizite Anwendung für das Straßenverkehrsrecht zu haben.
- **Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums über die Geltung von Zustimmungsvorbehalten bei verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO** (VwV-StVO-Zustimmungsvorbehalte)  
Neuregelung beinhaltet in erster Linie: Bündelung bestehender Regelungen in einer Verwaltungsvorschrift des VM.

## **II. Votum**

1.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt es, dass mit der Novellierung des Regelungsgefüges mehrfach geänderte und ergänzte Zuständigkeitsregelungen auf verschiedenen Regelungsebenen im Ganzen umgesetzt und an die Bedürfnisse der Verwaltungspraxis angepasst werden.

2.

Hinsichtlich der Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands schlägt der Rat folgende Formulierungen vor.

Jeweils im Vorblatt unter E. – Erfüllungsaufwand –:

Von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wird abgesehen.

In der Gesetzesbegründung A. Allgemeiner Teil unter V. und den jeweiligen Begründungen zur Verordnung und zur Verwaltungsvorschrift – Erfüllungsaufwand –:

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

gez. Dr. Dieter Salomon

Vorsitzender und Berichterstatter